

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen mit unseren Kunden, die keine Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen der GISA GmbH (nachfolgend GISA) Anwendung.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn GISA der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch dann, wenn GISA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner oder der Dritten eine Lieferung und/oder Leistung an diesen vorbehaltenlos erbringt.

1. Angebote, Vertragsschluss

(1) Die Angebote von GISA verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn GISA dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen (z. B. Benutzerhandbücher, Berechnungen, Kalkulationen) überlassen hat, an denen GISA sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

(2) Jede Bestellung von Lieferungen bzw. Beauftragung mit einer sonstigen Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung bzw. Beauftragung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. GISA ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Textform (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung bzw. Erbringung der sonstigen Leistungen an den Kunden erklärt werden. Bei Bestellungen über den GISA-Webshop (GISA shopIT) erfolgt bei Annahme der Bestellung eine Rückmeldung innerhalb von 2 Werktagen zur Kontaktaufnahme und Terminabsprache.

(3) Die GISA ist berechtigt Ressourcen verbundener Unternehmen zur Leistungserbringung einzusetzen.

2. Fristen / Termine

(1) Lieferfristen / Termine gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von GISA schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert sind.

(2) Die Einhaltung von Fristen / Terminen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbringt und Informationen zur Verfügung stellt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so verlängern sich Frist bzw. Termin angemessen. Dies gilt nicht, wenn GISA die Verzögerung zu vertreten hat.

(3) Sofern vereinbarte Arbeitstermine seitens des Auftraggebers nicht eingehalten werden können, sind diese spätestens drei Arbeitstage zuvor abzusagen. Bei kurzfristiger Absage ist GISA berechtigt, Mehrkosten und Aufwendungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

3. Force Majeure

(1) Der Verkäufer haftet nicht in Fällen Höherer Gewalt. Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussosphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse:

Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.

(2) Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.

(3) GISA ist in diesem Fall berechtigt, seine Liefertermine und -fristen je nach Umfang und Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen zu verlängern, ohne dass dem Käufer ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch zu gewähren ist. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Liefertermin und -fristen gerät der Verkäufer nicht in Verzug.

(4) Beide Parteien sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.

(5) Soweit die Unterbrechung durch ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 3 Monate andauert, ist der Verkäufer zur gänzlichen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Käufer daraus Ersatzansprüche ableiten kann.

4. Vergütung, Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, richtet sich die Höhe des Preises für die jeweilige Lieferung bzw. Leistung nach der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preisliste. Preise verstehen sich netto ohne Abzüge und zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise bzw. Tagessätze zzgl. entstehender Reise- und Nebenkosten. Ein Tag umfasst 8 Stunden. Spesen für Übernachtung sowie Fahrtkosten (Mietwagen, Kraftstoffe, Bahn, Flug, ...) zahlt der Auftraggeber wie angefallen, Verpflegungsmehraufwendungen gemäß gesetzlicher Regelung. Reisezeiten werden mit dem halben Stundensatz berechnet. Die Kilometerpauschale für eingesetzte PKW beträgt 0,40 Euro/km.

(3) Die Leistungserbringung erfolgt innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der GISA Montag bis Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr. Für Einsätze außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, am Wochenende bzw. an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. werden Zuschläge in Höhe von 100% erhoben.

(4) Erhöht oder vermindert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (auf der Basis 2020 = 100) gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Index um mindestens 3%, so ändern sich die Preise im gleichen prozentualen Verhältnis nach einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten nach unten oder oben zum ersten des Folgemonats. Jede weitere Indexveränderung gegenüber der jeweils letzten Basis der Änderung der vereinbarten Preise kann regelmäßig nach Ablauf weiterer 12 Monate auf Antrag einer Partei zur Anpassung der Preise im prozentualen Verhältnis erfolgen. Sollte der Verbraucherindex auf eine neue Basis umgestellt werden, gelten jeweils die Indexwerte in der aktuellen Fassung.

(5) Preisanpassungen von Lieferanten bzw. Subunternehmern berechnen zur Preisanpassung für die jeweilige Leistung im gleichen prozentualen Umfang. Die Preisanpassung des Lieferanten/Subunternehmers ist entsprechend nachzuweisen.

Die Rechnungslegung erfolgt bei monatlich wiederkehrenden Leistungen monatlich im Voraus. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt zu zahlen. Die Rechnungslegung für Bestellungen über GISA shopIT erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail.

(6) Der Rechnung sollen die durch den Kunden-Mitarbeiter oder einem beauftragten Vertreter bestätigte Leistungsnachweise beigelegt werden. Die Leistungsnachweise werden dem Auftraggeber an eine von ihm zu benennende E-Mailadresse übersandt oder im Kundenportal der GISA bereitgestellt und sind innerhalb eines Zeitraums von 5 Arbeitstagen zu bestätigen oder berechtigt zurückzuweisen. Anderenfalls gelten die Leistungsnachweise mit Ablauf der Frist als bestätigt und können von GISA entsprechend in Rechnung gestellt werden. Die Bestätigung der Leistungsnachweise kann elektronisch erfolgen. In diesem Fall sind der Leistungsnachweis der GISA (als PDF-Datei) und die Bestätigungsinformation des Auftraggebers beizufügen.

(7) Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von GISA schriftlich anerkannt wurden. Darüber hinaus kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung, aufgrund der er die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und entweder rechtskräftig festgestellt oder von GISA anerkannt ist.

(8) Kommt der Kunde mit Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug, steht GISA das Recht zu, weitere Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis, zu dem sich GISA verpflichtet hat, vorläufig einzustellen und sämtliche offenen Beträge aus diesem Verhältnis sofort fällig zu stellen. Etwa vereinbarte Termine bzw. Fristen zur Ausführung von noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen seitens GISA sind in diesem Falle hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises von GISA hierauf bedarf. Bei monatlich wiederkehrenden Leistungen besteht ein Verzug in nicht unerheblicher Höhe, sobald der Kunde mit insgesamt 2 Monatsvergütungen rückständig ist.

5. Softwareüberlassung / Arbeitsergebnisse

(1) Beinhaltet der Vertragsgegenstand die Überlassung von Software, räumt GISA - sofern vertraglich nicht anders vereinbart - dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Das gleiche gilt für Arbeitsergebnisse im Rahmen der Leistungsausführung.

(2) Sofern in die Leistungen von GISA von Dritten erstellte Gegenstände (z. B. Standardsoftware; Softwaremodule, vorhandene Schulungsunterlagen etc.) mit einfließen, darf, von den verkörperten Leistungen der GISA immer nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen des jeweiligen Drittherstellers Gebrauch gemacht werden. GISA räumt dem Auftraggeber keine über die Lizenzbedingungen des jeweiligen Drittherstellers hinausgehenden Rechte an diesen Gegenständen ein.

(3) Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, bleibt GISA alleinige und ausschließliche Eigentümerin aller Designs, Verfahren, Techniken, Konzepte, Verbesserungen, Entdeckungen, Ideen und Erfindungen unabhängig davon, ob diese patentfähig sind oder nicht, ob sie in Zusammenhang mit den Leistungen genutzt werden, hergestellt werden oder entstanden sind (zusammenfassend die „Schöpfungen“ genannt) sowie aller damit verbundener Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und des gesamten sonstigen damit verbundenen geistigen Eigentums.

6. Eigentums- und Rechtevorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich GISA sämtliche Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen vor. Dies gilt insbesondere für das

Eigentum an gegenständlichen Lieferungen (z. B. Datenträger, Benutzerhandbücher, sonstige Dokumentation, etc.) als auch für geistige Eigentumsrechte (z. B. urheberrechtliche Nutzungsrechte an Softwareprogrammen und Benutzerhandbüchern).

(2) Lieferungen bzw. Leistungen von GISA dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat GISA unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn und inwieweit Zugriffe Dritter erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist GISA berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die gegebenenfalls gelieferten gegenständlichen Waren (z. B. Datenträger, Benutzerhandbücher, etc.) aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen sowie dem Kunden die gegebenenfalls eingeräumten Nutzungsrechte an geistigem Eigentum (z. B. Nutzungsrechte an Softwareprogrammen) zu entziehen.

(4) Soweit der Kunde berechtigt ist, die von GISA erhaltenen Lieferungen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, was z. B. bei Vertriebspartnern von GISA der Fall sein kann, tritt der Kunde an GISA bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschl. Umsatzsteuer) der Forderung von GISA ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von GISA, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. GISA verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann GISA verlangen, dass der Kunde GISA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. GISA verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn (10) Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt GISA.

7. Mängelrügen, Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, GISA gegenüber schriftlich zu rügen. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln, ist der Kunde verpflichtet, diese nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb der Verjährungsfrist schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Rügen, ist die Haftung für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen.

(2) Den Kunden trifft die Beweislast für die Einhaltung und Rechtzeitigkeit der Rügeverpflichtung sowie für das Vorliegen und den Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels.

(3) Zwecks Vermeidung von Schäden – und soweit vertraglich nicht anders vereinbart – ist der Kunde angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass sein Datenbestand täglich dem Stand der Technik entsprechend gesichert wird.

(4) Der Kunde wird im Rahmen der von GISA geschuldeten Leistungserbringung die ggf. erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Unaufgeforderte, rechtzeitige Übermittlung aller notwendigen Informationen, z. B. über Zielsetzung, Anforderungen des Kunden, technische Daten, Computerprogramme, Akten, Dokumentationen, Prüfdaten, Hilfsmittel etc.
- Benennung eines Ansprechpartners mit der Ermächtigung zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen und Terminvereinbarungen
- Entscheidungsfindung innerhalb eines angemessenen Zeitraums (i. d. R. 2 Tage)
- Bereitstellung bzw. Schaffung der erforderlichen baulichen, technischen und sonstigen Voraussetzung, die dem Kunden benannt werden.
- Bei Leistungserbringung vor Ort: Überlassung von Büroräumen, Dienstleistungen, Geräte, wie z. B. Kopierer, Faxgeräte, Computer und Internetanschluss, und ggf. auch Zurverfügungstellung von Personal, die zur Durchführung der Leistungen benötigt werden.
- Definition von Testszenarien (z. B. Funktionstest, Spezialfälle prüfen), fristgerechte Bereitstellung von Daten und geeigneten Geschäftsvorfällen zu Testzwecken, Durchführung von Tests

(5) Des Weiteren wird der Kunde, die für Installation oder Betrieb der Lieferungen bzw. Leistungen eventuell erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen.

8. Haftung

(1) Liegen keine anderweitigen vertraglichen Haftungsvereinbarung vor, gilt für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden folgende Regelung:

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert (Erstellungspreis zzgl. aller Erhöhungen und Änderungen bis zur Abnahme) beschränkt.

(2) Die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen bei Serviceleistungen ist die Summe der Vergütungen, insgesamt mindestens das Doppelte und maximal das Vierfache der Vergütung, die für Serviceleistungen im ersten Vertragsjahr zu zahlen ist. Bei der Bestimmung der vorgenannten Vergütungen bleibt eine etwaige vereinbarte Reduktion wegen Mängelansprüchen unberücksichtigt.

(3) Bei Verlust von Daten haftet GISA nur für den Wiederherstellungsaufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn die Datensicherung Bestandteil der von GISA zu erbringenden Leistungen ist.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bzgl. letzterem nichts anderes geregelt ist.

(5) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(6) Sofern sich GISA zur Erbringung ihrer Leistungen der Software bzw. der Telekommunikationsnetze Dritter bedient, haftet GISA nicht, wenn sie ihre Dienstleistungen deshalb nicht erbringen kann, weil Software bzw. Übertragungswege nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen. Ebenso haftet GISA nicht für Schäden, für deren Entstehen die Übertragungswege oder die technischen Einrichtungen Dritter ursächlich waren.

(7) GISA haftet nicht, wenn Softwarefehler nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in das Softwareprogramm, wie Veränderungen, Anpassung, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei Übergabe der Lieferung bzw. Leistung vorlagen oder mit den oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(8) Soweit die Haftung von GISA wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GISA.

(9) Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne der vorstehenden Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber GISA schriftlich anzuzeigen oder von GISA aufnehmen zu lassen, so dass GISA möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell gemeinsam mit dem Kunden noch Schadensminderung betreiben kann.

9. Bestimmungen zur Einhaltung des Handels

(1) Die Software/Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung unterliegen den Handelsgesetzen verschiedener Länder, einschließlich der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland sowie anderer, je nach Herkunftsland der Software/Dienste, wie zwischen den Parteien vereinbart. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Software/Dienstleistungen, die dieser Vereinbarung unterliegen, nicht in Länder, Personen oder Organisationen zu exportieren, zu reexportieren, zu übertragen oder den Zugriff darauf zu ermöglichen, die geltenden Handels-, Export-, Endbenutzer-, Endverwendungs- oder Endbestimmungsverbote unterliegen. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften zur Einhaltung der Handelsvorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Kunden befindet, und anderer Länder im Zusammenhang mit der Nutzung der Software/Dienstleistungen durch den Kunden (einschließlich späterer Exporte, Reexporte, Übertragungen oder der Gewährung des Zugriffs), die dieser Vereinbarung unterliegen.

(2) Der Kunde garantiert, dass weder er noch seine Mitarbeiter oder verbundenen Endbenutzer der im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Software/Dienstleistungen auf einer Liste von Unternehmen oder Personen aufgeführt sind, die Wirtschaftssanktionen, Exportverboten oder ähnlichen Handelsbeschränkungen unterliegen, die von einer Regierung oder internationalen Stelle, einschließlich der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union, erlassen wurden, Japan oder die Vereinten Nationen; noch befinden sie sich in den Gesetzen Nordkoreas, Syriens, Kubas, Irans, Weißrusslands, Russlands und der von Russland besetzten Regionen der Krim (einschließlich Sewastopol), Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja (Saporischschja) in der Ukraine oder sind nach den Gesetzen Nordkoreas, Syriens, Kubas, Irans, Weißrusslands, Russlands und der von Russland besetzten Regionen der Krim (einschließlich Sewastopol), Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja in der Ukraine organisiert oder organisiert; noch befinden sie sich mehrheitlich im Besitz oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer Personen oder Organisationen, die in diesem Absatz beschrieben sind. Während der Dauer des Vertrags verpflichtet sich der Kunde, GISA schriftlich und, soweit möglich, im Voraus über jeden Fall zu informieren, in dem der Kunde nicht in der Lage ist, die geltende Garantie einzuhalten.

(3) GISA behält sich das Recht vor, ohne Vorankündigung außerordentlich zu kündigen, wenn GISA vernünftigerweise feststellt, dass die Bereitstellung oder Leistung der Software/Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung GISA (oder ein verbundenes Unternehmen von GISA) einer wirtschaftlichen Sanktion, einer behördlichen Haftung, einer

staatlichen Strafe oder anderen staatlich auferlegten Handelsverboten gemäß Gesetzen oder Vorschriften, die den Handel vorschreiben, aussetzen würde, Export-, Endverbleibs-, Endverbleibs- oder Bestimmungsbeschränkungen (einschließlich Wirtschaftssanktionen oder Embargos), die für die Lieferung oder Leistung im Rahmen des aktuellen Vertrags gelten.

10. Verjährung

Schadensersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren in einem Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, ansonsten ab Anspruchsentstehung. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Regelungen kürzere Fristen vorsehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen in folgenden Fällen:

- a. für Mängelansprüche, wenn GISA den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat;
- b. für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz;
- c. für sonstige Schadensersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung;
- d. für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten.

11. Vertragsdauer, Kündigung, Projektabschluss

(1) Sofern vertraglich nicht anders vereinbart beginnt der Vertrag bei monatlich wiederkehrenden Leistungen mit dem Tag der Produktivsetzung und hat eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. Verlängerung gekündigt wird.

(2) Einmalige Leistungen beginnen mit Vertragsschluss. Der Auftraggeber bestätigt der GISA die Einsatzzeiten auf den jeweiligen Einzelnachweisen innerhalb von 5 Arbeitstagen durch seine Unterschrift. Erfolgt innerhalb der 5 Arbeitstage keine Reaktion durch den Auftraggeber gelten die Einzelnachweise automatisch als bestätigt. Der Vertrag gilt als beendet und der Einsatz der GISA im Projekt als abgeschlossen, wenn der Auftraggeber das von GISA ausgefüllte Projektabschlussprotokoll unterzeichnet. Sollte der Auftraggeber das Protokoll nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen unterschreiben, gelten der Vertrag und der Einsatz im Projekt automatisch als beendet. Sofern der Auftraggeber einmalige Leistungen ganz oder teilweise storniert, ist GISA berechtigt, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten, eine Stornogebühr in Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes abzurechnen.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist;
- auch nach schriftlicher Abmahnung gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB verstoßen wird;
- Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und binnen einer angemessenen Frist auf Anforderung weder Vorauszahlung leistet noch eine angemessene Sicherheit erbracht wird;
- die Ausführung eines Auftrages durch Gründe, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich wird.

12. Referenzen

Der Auftraggeber gestattet der GISA die Benennung des Auftraggebers als Referenz unter Verwendung seines Logos. Diese Erlaubnis gilt bis zum schriftlichen Widerruf des Auftraggebers.

13. Datenschutz und Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich untereinander zur Verschwiegenheit und Wahrung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Informationen über die jeweilige Vertragspartei und deren Beteiligungsunternehmen sowie über deren (auch potenzielle) Vertragspartner. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte von Geschäftsgeheimnissen keine Kenntnis erlangen. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden der jeweiligen Vertragspartei und ihrer Unternehmen in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht. Auch Inhalte und Konditionen dieses Vertrages obliegen der Verschwiegenheit.

(3) Die Verpflichtung betrifft sämtliche Informationen und Sachverhalte, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet worden sind, es sei denn, diese sind allgemein bekannt oder die betreffende Vertragspartei wird durch eine behördliche oder gesetzliche Anordnung zur Bekanntgabe verpflichtet oder es liegt eine ausdrückliche, vorherige, schriftliche Zustimmung der jeweiligen Vertragspartei zur Weitergabe an Dritte vor. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertrages fort.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern erforderlich, einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 EU-DSGVO sowie bei Vorliegen eines Drittstaatentransfers, zusätzliche vertragliche Regelungen zum Datenschutz (z. B. EU-Standardvertragsklauseln) abzuschließen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand / Informationspflichten nach §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen von GISA ist die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift/ Verwendungsstelle. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – nach unserer Wahl Halle (Saale) oder der Erfüllungsort.

(2) Außergerichtliche Streitbeilegung / Informationspflichten nach §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Das Angebot und die Dienstleistungen der GISA richten sich ausschließlich an Unternehmen. GISA ist daher nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des §2 VSBG teilzunehmen.

15. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

16. Rechtswahl

Die Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und GISA unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.